

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Stadt Richtenberg

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs-, und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz - BestattG M-V) vom 13.07.1998 (GVOBl. M-V, Seite 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2021 sowie nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Richtenberg vom 08.09.2008 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für den Friedhof der Stadt Richtenberg.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht / Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - mit der Entscheidung über die Antragstellung und Erbringung der beantragten Leistungen
 - in den Fällen ohne Antrag, in denen aber Leistungen erbracht werden müssen, mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die mit dem Friedhof und seinen Einrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt, insbesondere der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und/oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (3) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Es erfolgt eine Gebührenberechnung für die Dauer der Ruhezeit/Nutzungszeit. Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 4 Wochen fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Stundung / Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet, niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebührentarif

I. Bestattungsgebühren (einmalig für die gesamte Ruhezeit)

1. Reihenrasengrab	1684 €
2. Einzelgrab	1659 €
3. Doppelgrab	2875 €
4. Einzelurnengrab	582 €
5. Doppelurnengrab	674 €
6. Anonyme Urnenreihengrabstätte (UGA ohne Platte)	220 €
7. Halbanonyme Urnenreihengrabstätte (UGA mit Platte)	276 €
8. Rasenurnenwahlgrab (Rondell)	365 €

II. Auslagenerstattung

Auslagen, die der Stadt Richtenberg durch die Anschaffung des Röhrensystems für die Rasenurnenwahlgräber entstanden sind, sind durch den Antragsteller zu erstatten.

III. Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten (je Jahr der Verlängerung)

1. Einzelgrab	66 €
2. Doppelgrab	115 €
3. Einzelurnengrab	29 €
4. Doppelurnengrab	34 €
5. Rasenurnenwahlgrab (Rondell)	18 €

IV. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Ausstellung eines Platzliegescheines (Urne)	13 €
2. Gebühr für die Ausstellung/Umschreibung einer Verleihungsurkunde/Nutzungsurkunde	25 €

V. Sonstige Gebühren

1. Gebühren für das Einebnen von Grabstellen

a) Einzelurnengrab	92 €
b) Doppelurnengrab	107 €
c) Einzelgrab	122 €
d) Doppelgrab	153 €

2. Gebühren für die Entsorgung von Grabsteinen und Grabeinfassungen

a) Grabstein	50 €
b) Grabeinfassung	50 €

3. Gebühr für die Pflege durch den Wirtschaftshof von vorzeitig eingeebneten Grabstellen (pro Jahr)

a) Einzelurnengrab	27 €
b) Doppelurnengrab	37 €
c) Einzelgrab	46 €
d) Doppelgrab	64 €

§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 08.09.2008 außer Kraft.

Richtenberg, den 04.12.2023

Grape
Bürgermeister

Siegel